

Ansuchen um Bewilligung für Änderungen im Mietgegenstand

Wohnung:

Adresse:..... Stiege/Top Nr.

PLZ/Ort:..... EDV-Nr: (falls bekannt).....

Derzeitige/r Hauptmieter:

Mieter 1:

Familienname:..... Vorname:.....

Mieter 2:

Familienname:..... Vorname:.....

Gegenstand der Bewilligung

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Zusatzschloss / Balkenschloss | <input type="checkbox"/> SAT-Anlage |
| <input type="checkbox"/> Außenrolläden / Jalousien | <input type="checkbox"/> Sonnenbeschattung |
| <input type="checkbox"/> Entfernung Badewanne / Einbau Dusche
Entfernung Dusche / Einbau Badewanne | <input type="checkbox"/> Katzennetz / Insektenschutzgitter |
| <input type="checkbox"/> Entfernung eines Heizkörpers /
Entfernung mehrerer Heizkörper /
Austausch auf einen Handtuchheizkörper | <input type="checkbox"/> Klimaanlage |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

.....
.....

Unterlagen zur Bewilligung

(sind im Zuge des Ansuchens vorzulegen!)

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Kostenvoranschlag
- Skizzierung am Vergabeplan / Montageplan über die Leitungsführung, Montageart, Änderungswunsch etc. der ausführenden Firma (wenn notwendig)

Die vorgelegten Unterlagen werden Bestandteil der Bewilligung.

Folgende allgemeine Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mit der Durchführung der Arbeiten sind befugte Gewerbebetreibende (Professionisten) zu beauftragen. Die Montage muss fachgerecht unter Einhaltung der baubehördlichen Vorschriften und ÖNORMEN entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt werden. Für sämtliche Schäden die durch nicht fach- und sachgerechte Ausführung oder Abänderungen entstehen sollten, übernehmen Sie die Haftung.
- Anschlussarbeiten, wie Verputz- Maler- und sonstige Arbeiten haben sich in Material und Farbe am Bestand des Hauses zu orientieren.
- Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird im Zuge der Wohnungsübergabe der IST-Zustand festgehalten und ob offensichtliche Mängel bzw. Beschädigungen vorhanden sind. Dies entbindet den scheidenden Wohnungsmieter nicht von der Haftung für verdeckte Mängel und Schäden. Derartige Schäden und Mängel werden auf Kosten des scheidenden Mieters behoben und die Kosten vom Finanzierungsbeitrag / Kautionsbeitrag in Abzug gebracht.

Bei Übernahme durch den neuen Mieter, hat er/sie sich zu verpflichten, sämtliche Haftungen und daraus entstehenden Kosten sowie die Bewilligung zu übernehmen (schriftliche Übertragung notwendig!) Diese schriftliche Übertragung ist bei Kündigung bzw. Übergabe der Hausverwaltung vorzulegen.

Sollte der Nachmieter dies nicht übernehmen, verpflichten Sie sich, falls der Vermieter es wünscht, den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

Sollten die neu montierten Möbel seitens des scheidenden Mieters „mitgenommen“ werden, so ist er verpflichtet, dass **mindestens die Erstausrüstung bzw. Grundausstattung** für den neuen Mieter **wieder gegeben ist** (Waschbecken, Badewanne oder Dusche, Heizkörper- wenn dieser vorhanden war, etc.)

- Ob für die von Ihnen beantragte Änderung eine Baubewilligung oder Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien erforderlich, ist von Ihnen, bzw. von der von Ihnen beauftragten Firma vor Beginn der Arbeiten mit der MA 37 (Baupolizei) und der MA 19 (Ortsbild) abzuklären. Sind behördliche Bewilligungen erforderlich, sind diese der Hausverwaltung im Original vorzulegen. Lehnt die Baubehörde eine derartige Ausführung ab, so gilt die vorliegende Zustimmung der Hausverwaltung als nicht erteilt.
- Alle Herstellungs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten sind vom Mieter zu tragen. Die Vermieterin ist für allfällige weitere Kosten (Anliegerleistungen, Gebühren usw.) schad- und klaglos zu halten.
- Die Zustimmung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Aufwendungen für die baulichen Herstellungen werden nicht ersetzt, da es sich bei diesen Arbeiten um keine Verbesserung im Sinne des §10 MRG handelt.

Folgende spezifische Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Zusatzschloss / Balkenschloss:

- Es darf nur ein zusätzliches Schloss (Sicherheitsschloss bzw. Sicherheitsbalken) angebracht werden. Das bestehende Schloss bleibt in seinem Bestand bestehen.

Außenrolläden:

- Die Fassade muss im Montagebereich fachgerecht gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein (zB Silikon).
- Die Genehmigung der Rolläden erfolgt insoweit bis auf Widerruf, falls Mieter der gegenständlichen Wohnhausanlage durch „klappern“ oder andere Geräusche durch die Rolläden gestört werden. In diesem Fall verpflichten Sie sich die Rolläden, auf eigene Kosten, wieder abzumontieren und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- Weiters ist eine farbliche Abstimmung mit der Fensterfarbe / Fassade zu tätigen.

Entfernung Badewanne / Einbau Dusche:

Entfernung Dusche / Einbau Badewanne:

- Es muss jedenfalls ein **Abdichtungsanstrich und Verbundabdichtung** gemäß **ÖNORM B3692** seitens des ausführenden Professionisten angebracht werden, da dies Stand der Technik ist (Verhinderung von Wasserschäden) und auch von der Versicherung vorgeschrieben wird. Wird dieser Abdichtungsanstrich nicht durchgeführt, so sind künftige Wasserschäden seitens der Versicherung nicht mehr gedeckt. **Die Bestätigung der ausführenden Firma über die Durchführung des Abdichtungsanstriches ist der Hausverwaltung zu übermitteln.**
- Es müssen jedenfalls optisch und qualitativ mindestens gleichwertige Gegenstände verwendet werden.

Entfernung / Montage von Heizkörpern:

- Die Fernwärme Wien muss der Demontage schriftlich zustimmen und diese Bestätigung ist anschließend an die VWA-Immobilienverwaltung zu übermitteln.

SAT-Anlage:

- Die SAT-Anlage darf nicht auf Allgemeinflächen (z.B. Dach) oder an der Fassade angebracht werden, da dies eine bauliche Änderung auf Allgemeinflächen darstellt. Die SAT-Anlage kann auf der eigenen Terrasse, Balkon oder Loggia aufgestellt werden.
- Sollte für die Kabelführung eine Bohrung notwendig sein, muss dieses ordnungsgemäß abgedichtet sein bzw. bei Auszug aus der Wohnung ordnungsgemäß wieder verschlossen.
- Der Fernseh- und Rundfunkempfang der Wohnhausanlage und der Umgebung darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen keine Störungen bei anderen Funkdiensten oder Fernmeldeanlagen auftreten. Bei allfälligen auftretenden Beeinträchtigungen ist der Funkbetrieb unverzüglich einzustellen und der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Mieter (Bewerber) wiederherzustellen.

Katzennetz / Insektenschutzgitter:

- Die Montage muss so ausgeführt sein, dass eine Beschädigung der Fenster (Glasscheiben und Dichtungen) ausgeschlossen ist.
- Sollten Bohrung notwendig sein, sind diese bei Auszug ordnungsgemäß zu verschließen.

Klimaanlage:

- Es ist darauf zu achten, dass das Klimagerät derart gelagert wird, dass durch den Betrieb desselben, keine Lärmeinwirkung (Schallemission) auf andere Mitbewohner entsteht. Eine Beeinträchtigung anderer Mieter muss ausgeschlossen sein.
- Außengeräte dürfen nicht auf Allgemeinflächen (z.B. Dach) oder an der Fassade angebracht werden, da dies eine bauliche Änderung auf Allgemeinflächen darstellt. Das Außengerät kann auch der eigenen Terrasse, Balkon oder Loggia aufgestellt werden.
- Die regelmäßige Wartung laut Hersteller ist von Ihnen auf eigene Kosten durchzuführen und auf Verlangen der Hausverwaltung vorzulegen.

Sonstiges: (je nach Bewilligungsgegenstand – besondere spezifische Voraussetzung):

.....

.....

.....

.....

Wien, am